



01.06.2010

<http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/21/0,1872,8076437,00.html>


imago

Die Rentenansprüche im Fall einer Scheidung wurden neu geregelt.

Rentenberater: "Jedes zweite Urteil ist falsch"

Ratschläge zum Versorgungsausgleich

Die Reform des gesetzlichen Versorgungsausgleichs im September 2009 bringt Vor- und Nachteile mit sich. Worauf Scheidungswillige und bereits Geschiedene achten müssen und was sich im Wesentlichen nach dem neuen Gesetz geändert hat, erklärt der Rentenberater Martin Reißig im Frontal21-Interview.

Frontal21: Ziel des Gesetzgebers war es, mit der Neuordnung des so genannten Versorgungsausgleichs mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Wurde dieses Ziel erreicht?

Martin Reißig: Die Grundidee des neuen Gesetzes ist wirklich gut geworden. Es gibt einzelne Ausgestaltungen, die nicht so wirklich geglückt sind oder wo der Gesetzgeber die praktische Umsetzung vielleicht nicht so richtig bedacht hat.

Frontal21: Wo hapert es denn in der Praxis am meisten?

Reißig: Eigentlich daran, dass die Versorgungsträger jetzt mehr Aufgaben bekommen haben. Früher hat das Gericht die meisten Berechnungen gemacht, jetzt sind das die Versorgungsträger. Dort sitzt aber überhaupt kein geschultes Personal. Die meisten Versorgungsträger haben auch noch gar nicht mitbekommen, dass sich überhaupt etwas geändert hat. Nehmen Sie die Betriebsrente in einem mittelständischen Betrieb - da hat sich noch gar keiner mit diesem neuen Thema beschäftigt. Und dann kommen ganz viele Fehler dabei heraus. Also die Hälfte der Auskünfte, die wir sehen, haben Fehler.



ZDF

Martin Reißig

Rentenprivileg entfällt

Frontal21: Lassen sich diese Fehler nachträglich korrigieren?

INFOBOX

Zur Person:

Martin Reißig ist seit fast 20 Jahren als Rentenberater tätig. Er ist stellvertretender Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater und Mitglied der

Facharbeitsgruppe Versorgungsausgleich im Bundesverband.

übernommen, und die Ehegatten müssen dann mit diesem Fehler für alle Zeiten leben - das halte ich doch für bedenklich.

Frontal21: Durch die neue Gesetzeslage entfällt auch das so genannte Rentner-Privileg. Was heißt das?

Reißig: Bisher war es so, dass jemand, der etwas abgeben musste, seine Renten-Anteile so lange noch behalten durfte, bis der andere auch in Rente ging. Das ging aber nur, wenn er schon zum Zeitpunkt der Scheidung Rentner war. Diese Regelung ist im neuen Recht entfallen.

Frontal21: Wie steht es um den Bestandsschutz? Gilt der Wegfall des Rentner-Privilegs nur für Scheidungen nach Inkrafttreten der neuen Regelung?

Reißig: Man musste am 31.08.2009 schon in Rente sein, um das alte Recht noch geltend machen zu können. War er zu diesem Zeitpunkt, also Ende August 2009, noch nicht in Rente, entfällt für ihn das Rentner-Privileg.

Rückübertragung von Rentenansprüchen

Frontal21: Nach altem Recht galt: Bezog die oder der Geschiedene die übertragene Rentenansprüche länger als zwei Jahre, fielen nach dem Tod diese Rentenansprüche nicht an den Ausgleichsverpflichteten zurück. Was hat sich hier geändert?

Reißig: Man hat diesen Zeitraum auf drei Jahre erweitert. Allerdings gilt das nicht für Betriebsrenten oder private Versicherungen. Da kann es nicht zu Rückübertragungen kommen, wenn die andere Seite gestorben ist. Das halte ich im Übrigen für ziemlich ungerecht.

ZITAT

„Es wurden bisher nur sehr wenige Anträge gestellt.“

Frontal21: Diese Rückübertragung des Rentenanspruchs bei der gesetzlichen Rente oder bei der Beamtenversorgung - geschieht die automatisch?

Reißig: Nein, in Deutschland gilt eigentlich grundsätzlich das Antragsprinzip. Von Amts wegen passiert meistens nicht wirklich viel. Weiß also die ausgleichsverpflichtete Person nicht, dass die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist, dann stellt sie diesen Antrag auch gar nicht.

"Es gilt das Antragsprinzip"

Frontal21: Wie erfahren die Betroffenen denn von der Neuregelung? Ist die 36-Monats-Regelung denn überhaupt ausreichend bekannt gemacht worden?

Reißig: Die Rentenversicherung Bund und auch einige andere Träger haben ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und Info-Broschüren gedruckt, bei denen es irgendwo auf der 25. Seite ganz klein unten steht. Aber in das Volksbewusstsein ist noch nicht vorgedrungen, dass die Frist verlängert wurde. Es wurden bisher auch nur sehr wenige Anträge gestellt.

Frontal21: Diese neue verlängerte Frist von nun 36 Monaten - welche Fälle betrifft das? Nur die seit September 2009 geschiedenen Ehen?

Reißig: Nein, da war der Gesetzgeber sehr großzügig und hat das so auch für Alt-Fälle geregelt. Auch wenn jemand schon mal einen Antrag gestellt hat, der

abgelehnt wurde, weil vielleicht die alte Frist von 24 Monaten knapp überschritten oder noch ein Witwer da war, der eine Hinterbliebenen-Rente bezogen hat, kann jetzt einen neuen Antrag stellen.

Abänderung auch bei "Alt-Fällen"

Frontal21: Im Hinblick auf Betriebsrenten und die private Altersvorsorge werden die Ausgleichsberechtigten nun in der Regel finanziell besser gestellt. Gilt das nur für Scheidungen seit September 2009?

Reißig: Man kann auch für die Alt-Fälle einen Antrag auf Abänderung stellen. Also auch, wenn die Scheidung zwischen 1977 und August 2009 durchgeführt wurde, kann man beantragen, dass die Berechnung noch mal nach dem neuen Recht stattfindet. Das macht auch in vielen Fällen Sinn, insbesondere bei Betriebsrenten. Bei Betriebsrenten war es oft so, dass diese nicht voll in den Versorgungsausgleich übernommen, sondern abgezinst wurden. Für viele Frauen, deren Ex-Mann eine Betriebsrente hat, ist das neue Recht also sehr viel günstiger.

ZITAT

„Urteile sind nicht in Stein gemeißelt.“

Frontal21: Günstiger für die Ausgleichsberechtigte, aber ungünstiger für den Ausgleichsverpflichteten?

Reißig: Ja, klar. Ich sage mal, der Mann - damals war es meistens so, dass der Mann die höhere Anwartschaft hatte - rechnet ja nicht mehr damit, dass er vielleicht mehr abgeben muss. Er hat seine Lebensplanung darauf ausgerichtet, dass er einen bestimmten Betrag im Alter zur Verfügung haben wird. Nun wird ein neuer Antrag gestellt und er wird dazu gezwungen, mehr abzugeben. Das kann der ja nicht mehr ausgleichen. Seine Ansparzeit ist vorbei. Das ist dann für die ausgleichspflichtige Person, die abgeben muss, eine echte Belastung.

Frontal21: Wie real ist das denn?

Reißig: Das ist ganz konkret. Ohnehin hat es diese Fälle schon nach altem Recht gegeben. Auch da konnte man abändern lassen und das Verfahren neu aufrollen. Es war immer ein Irrglaube, dass der Ausgleich für alle Zeiten so bleibt, wenn im Urteil einmal so festgeschrieben.

Hinterbliebenenversorgung

Frontal21: Was meinen Sie, wird es dazu führen, dass viele sich sagen: Na ja, wenn jetzt durch die Neuregelung des Versorgungsausgleichs für mich als Ausgleichsberechtigte mehr raus springt, stelle ich jetzt einen Antrag?

ZITAT

„Die meisten Familienanwälte haben erkannt, dass sie ihre Mandanten in dieser Sache beraten müssen, dieses Verfahren neu aufzurollen.“

Reißig: Ja, das wird passieren. Ich denke, langsam werden auch die Anwälte, die die Leute betreuen, auf dieses Thema aufmerksam. Die haben bisher ihre Mandanten gar nicht darauf hingewiesen, dass sie eigentlich noch mal was tun müssen, wenn sie Rentner werden. Oder dass sie einen Antrag stellen für eine Neuberechnung. Das wusste im Prinzip kaum jemand. Deswegen hat das auch kaum jemand getan. Außerdem sind die meisten Familienanwälte in Schulungen zum neuen Recht auf dieses Problem aufmerksam geworden und haben erkannt, dass sie ihre Mandanten in dieser Sache beraten müssen, dieses Verfahren neu aufzurollen.

Frontal21: Nehmen wir mal vor dem Hintergrund der neuen Regelungen die Betriebsrente. Die Ausgleichsberechtigte erhält nun ein eigenes Konto nach der Teilung und profitiert von der Wertentwicklung dieses Vermögens. Aber was ist im Todesfall? Wo bleibt das Geld?

Reißig: Der Versorgungsträger kann sagen, ich schließe die Hinterbliebenen- und die Invalidenversorgung aus. Dafür muss er dann aber mehr Altersrente zahlen. Wenn jetzt die ausgleichsberechtigte Person verstirbt und dieser Ausschluss erfolgt ist, dann bleibt das Geld beim Versorgungsträger.

Frontal21: Wie ist da die Rechtslage?

Reißig: Der Versorgungsträger entscheidet das. Bei einer internen Teilung hat die ausgleichsberechtigte Person, also die, die das Geld bekommen soll, überhaupt keine Wahl, ob sie eine oder keine Hinterbliebenenversorgung haben möchte. Der Versorgungsträger sagt, ob er diese Leistungen mit gewährt oder ob er eine höhere Altersrente zahlen möchte.

Interne und externe Teilung

Frontal21: Und wie sieht das bei der privaten Versicherungswirtschaft aus, zum Beispiel bei einer Lebensversicherung auf Rentenbasis?

Reißig: Bei der privaten Versicherung ist es so, dass die Versicherungsbedingungen 1:1 auf das neue Anrecht übertragen werden. Da kann der Versorgungsträger höchstens sagen: Ich möchte keine interne Teilung, also dass das Geld bei mir bleibt, sondern ich verlange, dass der Ausgleichsberechtigte das Geld nimmt und woanders eine Versorgung damit aufbaut, weil ich dieses Risiko nicht mehr tragen möchte. Das nennt sich externe Teilung. Bei der externen Teilung kann die Person, die das Geld bekommt, dann bestimmen, wo es hingehen soll, und kann sich dann eine angemessene Versorgung irgendwo besorgen.

Frontal21: Was denken Sie, wie viele Urteile sind falsch, weil sich die Rechtsgrundlagen, die Bemessungssysteme, die Rentenentwicklung verändert hat?

Reißig: Also bestimmt jedes zweite. Wenn wir fünf bis sechs Millionen Scheidungen hatten, kann man davon ausgehen, dass zwei bis drei Millionen Urteile eigentlich nachträglich falsch sind. Nachträglich, nicht zum Zeitpunkt, wo sie erstellt wurden.

Frontal21: Und die könnten korrigiert werden?

Reißig: Genau! Das ist der wichtige Punkt, dass das nicht in Stein gemeißelt ist, auch wenn es ein Urteil ist. Dafür hat der Gesetzgeber ja diese Abänderungsmöglichkeit auch schon nach altem Recht geschaffen. Die sollte auch genutzt werden.

Mit Material von ZDF

© ZDF 2010